

Satzung

Der Stadtjugendring Münster e.V. - nachstehend Verein genannt - ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendverbände sowie weiterer freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Münster (gemäß § 75 SGB VIII).

Grundlagen des Vereins sind die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

Der Charakter des Vereins als Dachverband/Arbeitsgemeinschaft beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände, verpflichtet aber zur kontinuierlichen Mitarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Stadtjugendring Münster.
2. Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 12 SGB VIII, die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und junge Menschen bei Mitbestimmung in der Selbstorganisation und gemeinschaftlichen Gestaltung von Jugendarbeit zu unterstützen.
 - b. Angebote der politischen Jugendbildung und der demokratischen Erziehung und Bildung, z.B. in Form von Seminaren und Veranstaltungen, um junge Menschen zur verantwortlichen Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenrechte zu befähigen und so militaristischen, diskriminierenden, sexistischen, rassistischen, antisemitischen, totalitären oder jugendgefährdenden Tendenzen entgegenzutreten.
 - c. Förderung der Beratung, Vernetzung und Qualifizierung (Information, Beratung, Schulung) der Mitarbeitenden der Mitgliedsverbände in Fragen der Jugendarbeit, sowie die Planung und Durchführung verbandsübergreifender Aktivitäten der Jugendarbeit. Die Interessen und Bedürfnisse von nicht organisierten Kindern und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen.

- d. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Kinder- und Jugendringen, der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW und dem Landesjugendring NRW.
2. Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann der Verein
 - a) eine Geschäftsstelle unterhalten und Mitarbeiter:innen einstellen,
 - b) die Trägerschaft von Einrichtungen und Maßnahmen übernehmen, die geeignet sind, die o. a. Ziele zu erfüllen,
 - c) durch Vorstandsbeschluss Personen beauftragen, den Verein in Gremien Dritter (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk oder in kommunalen Gremien wie dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) zu vertreten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können in der Stadt Münster tätige Jugendverbände, sowie andere freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit (gem. §§ 11, 12, 75 SGB VIII) in der Stadt Münster sein.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - a. Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Satzung/der Jugendordnung.
 - b. Der Nachweis anerkennungswürdiger Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII und § 10, 11 3. AG KJHG NRW. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des letzten Jahresberichts.
 - c. Bei Kinder- und Jugendverbänden gilt zusätzlich das satzungsmäßige Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens und der Wahl der Vorstandsmitglieder (s. § 12 SGB VIII). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Satzung/der Jugendordnung.
 - d. Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Anerkennungsbescheids.

- e. Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Nachweis erfolgt < durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids.
 - f. Ist ein Dachverband Mitglied, ist die Mitgliedschaft dessen Untergliederungen ausgeschlossen.
 - g. Jeder Jugendverband kann im Jugendring Münster nur einmal vertreten sein.
3. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien sowie nicht gemeinnütziger Anbieter von Jugendhilfe ist ausgeschlossen.
 4. Aufnahmeanträge müssen in Textform unter Vorlage der Satzung und Unterlagen gemäß § 3.2 an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
 5. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Vollversammlung, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags noch nicht einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht des neu aufgenommenen Verbandes kann erst nach Ablauf der Vollversammlung, die über den Aufnahmeantrag entschieden hat, ausgeübt werden.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt
Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das zuständige Organ beim Vorstand des Stadtjugendrings Münster in Textform zu erklären. Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.
 - b. durch Ausschluss
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder dem Vorstand in Textform gestellt werden, wenn gegen den Vereinszweck oder die Mitgliedschaftsbedingungen unter § 3.2 verstoßen wird. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.. Das betroffene Mitglied ist zu dem Antrag auf Wunsch zu hören.
 - c. durch Aufhebung oder Aberkennung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII bzw. dauerhaften, in die Zukunft gerichteten Verlust der Gemeinnützigkeit .
 - d. durch Auflösung der Mitglieds.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vollversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Vollversammlung in Form einer digitalen Versammlung (virtuelle Vollversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Vollversammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführungsform trifft der Vorstand. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vollversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Vollversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Die technischen Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass alle Vorgaben der Satzung, insbesondere auch geheime Wahlen, umgesetzt werden können. Die Durchführungsform ist in der Einladung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig beschlossen.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände oder der Vorstand in Textform unter Angabe der zu beratenden Themen verlangen.

Die Einladung zur Vollversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort den Mitgliedsverbänden in Textform zugehen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie den Vorständen der Mitgliedsverbände zugegangen ist. Die Vertreter:innen der Mitgliedsverbände werden von diesen benannt, soweit die Mitgliedsverbände keine abweichende Regelung in ihren Satzungen getroffen haben

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter:innen bzw. Vorstandsmitglieder.

2. Zusammensetzung:

- a. Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertreter:innen der Mitgliedsverbände nach folgendem Schlüssel zusammen:
 - Mitgliedsverbände mit bis zu 500 Mitgliedern entsenden 1 Vertreter:in,
 - Mitgliedsverbände mit 501 bis zu 5.000 Mitgliedern entsenden 2 Vertreter:innen,
 - Mitgliedsverbände mit 5.001 bis zu 10.000 Mitgliedern entsenden 3 Vertreter:innen.
 - Für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder kommt eine Stimme dazu, wobei kein Verband mehr als 1/3 der möglichen Gesamtstimmenzahl (bei Erscheinen aller Vertreter:innen und Vorstandsmitglieder) auf sich vereinen darf.

Zu Grunde gelegt wird hier der Mitgliedsbegriff des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines Kalenderjahres, die vom jeweiligen Mitglied an den Verein zu melden ist.

Die Mitgliedsverbände sollen bei der Benennung der Vertreter:innen möglichst eine paritätische Besetzung anstreben sowie junge Menschen vor Vollendung des 27. Lebensjahres benennen.

Jede:r Vertreter:in nimmt eine Stimme wahr.

- b. Jedes Vorstandsmitglied nimmt in der Vollversammlung eine Stimme wahr, die nicht auf die Delegiertenzahl der Verbände angerechnet wird.
- c. Als beratende Mitglieder können an der Vollversammlung eine:e Vertreter:in des Jugendamts der Stadt Münster, die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle des Jugendrings sowie Vertreter:innen des Münsteraner Jugendrats teilnehmen.
- d. Gäste können durch den Vorstand bzw. durch Verbände mit Einverständnis des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben Rederecht.

3. Aufgaben der Vollversammlung:

Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören

- a. Beschlussfassung über Anträge
- b. Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfer:innen für die Amtszeit von zwei Jahren, jeweils in den Jahren der Vorstandswahl ohne die Möglichkeit auf direkte Wiederwahl, sowie ggf. Beauftragung einer:eines Wirtschaftsprüferin:Wirtschaftsprüfers.
- c. Entgegennahme von Tätigkeits- und Geschäftsberichten
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Benennung von Vertreter:innen des Vereins in anderen Gremien
- f. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Entgegennahme von Berichten dieser Arbeitsgruppen
- g. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über einen Mitgliedsbeitrag.
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. Protokoll

Die Vollversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und von der: von dem Protokollantin:Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden

b) bis zu fünf Beisitzer:innen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Vertreter:innen der Vollversammlung in je Vorstandsamt getrennt durchzuführenden, geheimen Wahlen mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter:innen auf zwei Jahre gewählt.

Vorsitz 1, Beisitz 1,3 und 5 werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt; Vorsitz 2, Beisitz 2 und 4 in den geraden Kalenderjahren. Zuwahl kann auch außerhalb dieser Perioden stattfinden. Bei Gründung des Stadtjugendrings werden abweichend von diesem Verfahren die Posten des Vorsitz 1 und der Beisitze 1,3 und 5 nur für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand soll divers (z. B. Geschlechtsidentitäten, Verbandsvielfalt, Stadtteile, Mitglieder unter 27 Jahren o.ä.) aufgestellt sein. Das Vorschlagsrecht für den Vorstand liegt bei den Delegierten der Vollversammlung.

3. Aufgaben:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Vorbereitung und Einladung der Vollversammlung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung. Hierzu kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- c. die Erstellung von Haushaltsplänen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Erstellung von Rechenschaftsberichten. Über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss ist in der Vollversammlung zu berichten.

4. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB) setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden. Der Stadtjugendring Münster wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Scheidet eine:r der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt für die verbleibende Amtszeit durch Zuwahl besetzen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.

5. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands sind in Textform zu protokollieren. Das Protokoll ist von der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnen. Beschlüssen können auch im Umlaufverfahren oder im Rahmen hybrider Sitzungen getroffen werden.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Stadtjugendring Münster eine Geschäftsstelle unterhalten und eine:n hauptberufliche:n Geschäftsführer:in sowie weiteres Personal einstellen. Der:Die hauptberufliche Geschäftsführer:in kann vom Vorstand zum:zur besonderen Vertreter:in nach § 30 BGB berufen werden. Bei der Berufung ist der Geschäftskreis für den die Vertretungsmacht erteilt wird, zu benennen.
2. Der:die Geschäftsführer:in ist für seine:ihre Tätigkeiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der Geschäftsführende Vorstand.
3. Der:die Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, durch Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand in Textform und begründet eingereicht werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Vertreter:innen in Textform, spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung, zugehen; die Begründung ist beizufügen.
3. Über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen.

§ 10 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter:innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es ist zur Förderung der Zwecke des Vereins einzusetzen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vollversammlung des Stadtjugendrings Münster am 19.08.2022 beschlossen.

Sie wurde durch Beschluss der Vollversammlung vom XX.XX.20XX geändert.